

Hessischer Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII

zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

nach § 76 SGB XII

für den Zeitraum ab 1.1.2020

zwischen

den kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch den Hessischen Städtetag e. V.,

den Landkreisen als Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch den Hessischen Landkreistag e. V.,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Sozialhilfe,

den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen
folgenden Wohlfahrtsverbänden

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurrhessen-Waldeck e. V.,

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.,

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

und

den Verbänden privater Anbieter in Hessen,

vertreten durch den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V.

Landesgruppe Hessen

und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V.

Landesverband Hessen,

unter Mitwirkung

der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen
Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung.

Inhalt

Präambel	4
Teil 1 – Allgemeiner Teil	5
§ 1 Grundsätze	5
§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrags	5
§ 3 Anwendungsbereich des Rahmenvertrags	5
Teil 2 – Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII	6
§ 4 Zusammenarbeit im Vorfeld stärken	6
§ 5 Personenkreis	6
§ 6 Art, Umfang, Ziele und Qualität der Leistungen	6
§ 7 Wirksamkeit von Leistungen	7
§ 8 Personelle Ausstattung	7
§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen	8
§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen	8
§ 11 Qualitätssicherung und Dokumentation der Leistungserbringung	8
Teil 3 – Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII	9
§ 12 Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI	9
Teil 4 – Vergütungen	9
§ 13 Vereinbarung der prospektiven Vergütung	9
§ 14 Grundpauschale	10
§ 15 Maßnahmepauschale	10
§ 16 Investitionsbetrag	10
§ 17 Abweichende Vereinbarungen	11
§ 18 Berechnungsgrundlagen	11
§ 19 Vergütungsregelung bei Abwesenheit	11
§ 20 Zahlungsweise und Abrechnung	12

Teil 5 – Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII	13
§ 21 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....	13
 Teil 6 – Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	13
§ 22 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit.....	13
§ 23 Prüfungsverfahren.....	13
§ 24 Prüfungsergebnisse	14
§ 25 Kosten der Prüfung	14
 Teil 7 – Schlussbestimmungen.....	15
§ 26 Vertragskommission.....	15
§ 27 Geschäftsstelle	16
§ 28 Vorsitz.....	16
§ 29 Vorbereitung der Sitzungen.....	16
§ 30 Ergebnisse der Beratungen und Beschlussfassung	17
§ 31 Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung	17
§ 32 Aufwendungen der Vertragskommission	17
§ 33 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages	17
§ 34 Kündigung.....	17
§ 35 Salvatorische Klausel.....	18
§ 36 In-Kraft-Treten.....	18
§ 37 Außer-Kraft-Treten	18

Präambel

Der von den Vertragspartnern gemäß § 80 SGB XII auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag findet seinen Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe.

Aufgrund der Änderungen des SGB XII im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die beiden bisherigen Rahmenverträge in einem Rahmenvertrag zusammengeführt, aktualisiert und den veränderten gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Vertragspartner werden die rahmenvertraglichen Regelungen kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln.

Die in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Regelungen dienen insbesondere dazu, die leistungsberechtige Person in die Lage zu versetzen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, sie soweit als möglich zur Selbsthilfe zu befähigen sowie ihr eine selbstbestimmte Lebensform zu ermöglichen.

Teil 1 – Allgemeiner Teil

§ 1 Grundsätze

Es wird sichergestellt, dass sich die in diesem Vertrag niedergelegten Rahmenbedingungen an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag regelt gemäß § 80 SGB XII den landesweit einheitlichen Rahmen für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII.

Der Rahmenvertrag bestimmt gemäß § 80 Absatz 1 Nr.1 bis 5 SGB XII ferner

- die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 SGB XII zugrunde zu legenden Kostenarten und Kostenbestandteilen sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 SGB XII,
- den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmenpauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Absatz 3 Satz 2 SGB XII sowie die Anzahl der zu bildenden Gruppen,
- die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen,
- das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

§ 3 Anwendungsbereich des Rahmenvertrags

(1) Der Leistungsträger schließt Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 SGB XII mit Leistungserbringern auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ab.

(2) Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringens und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe ist auch für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend.

Teil 2 – Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

§ 4 Zusammenarbeit im Vorfeld stärken

Zur Verhinderung besonderer Lebensverhältnisse, insbesondere Wohnungslosigkeit, streben die Vertragspartner eine Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden sowie den weiteren Akteuren im Sozialraum an. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

§ 5 Personenkreis

(1) Es handelt sich um den Personenkreis des § 67 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 der Durchführungsverordnung Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (DVO § 69 SGB XII). Bei diesem Personenkreis sind besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden.

(2) Eine Konkretisierung des Personenkreises erfolgt – bezogen auf die jeweilige Leistung – in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag, die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 6 Art, Umfang, Ziele und Qualität der Leistungen

(1) Die Leistungen der Sozialhilfe werden für den unter § 5 genannten Personenkreis insbesondere als Leistungen in einer betreuten Wohnmöglichkeit oder in Einrichtungen zur stationären Betreuung erbracht. Eine Konkretisierung dieser Leistungen und der damit verbundenen Ziele erfolgt in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag.

(2) Das regelhafte Vorhalten von teilstationären Leistungen (Tagesstruktur) ist für den genannten Personenkreis nicht vorgesehen¹.

(3) Die Prozesse der Leistungserbringung sind fachlich qualifiziert und für leistungsberechtigte Personen transparent zu gestalten. Den leistungsberechtigten Personen ist eine größtmögliche Mitwirkung zu ermöglichen.

(4) Als Qualität der Leistungen sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit die Leistung geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Eine Konkretisierung der damit ver-

¹ Hierzu wird auf die vorrangigen Leistungen insbesondere nach dem SGB II verwiesen.

bundenen Anforderungen erfolgt bezogen auf die jeweilige Leistung gemäß Absatz 1 in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag.

(5) Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag auf die unter Absatz 1 bezogenen Leistungen konkretisiert wird.

(6) Niedrigschwellige Leistungen der Beratung und Unterstützung in Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1 c) Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/ SGB XII) werden weiterhin institutionell gefördert. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 76 ff. SGB XII werden nicht abgeschlossen. Personen, die Leistungen nach den Anlagen 1 und 2 dieses Rahmenvertrages in Anspruch nehmen, erhalten regelhaft keine Leistungen der Fachberatungsstellen und können im Einzelfall bei Bedarf zusätzlich Tagesaufenthaltsstätten aufsuchen.

§ 7 Wirksamkeit von Leistungen

Für das Erreichen von positiven Effekten im Einzelfall ist die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen wesentlich. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität, der Hilfeplanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Maßstäbe der Wirksamkeit der Leistungserbringung – einschließlich möglicher Indikatoren ihrer Bewertung – weiter zu entwickeln. Dies gilt auch für die Entwicklung und Umsetzung wirkungsorientierter Ansätze.

§ 8 Personelle Ausstattung

(1) Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung und/ oder der Funktion des Personals (Betreuung, Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft usw.). Eine Konkretisierung erfolgt in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag bezogen auf die Art der Leistung.

(2) Das Personal muss je nach seiner Funktion und der Art der Leistung sowohl fachlich als auch persönlich für die Leistungserbringung geeignet sein sowie die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung, zu Supervision/ Reflexion/ kollegialer Beratung aufweisen.

(3) Die Anforderungen gemäß § 75 Absatz 2 SGB XII (erweitertes Führungszeugnis) sind zu erfüllen.

§ 9

Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Die räumliche und sächliche Ausstattung, die betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude einschließlich ihrer Ausstattung sind je nach Art der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag dargestellten Leistungen im Rahmen der individuell zu vereinbarenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung zu berücksichtigen.

§ 10

Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Leistungserbringer sind auch dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter/ sexueller Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Es sind nur solche Personen zu beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, die nicht rechtskräftig wegen einer in § 75 Absatz 2 Satz 3 SGB XII genannten Straftat verurteilt worden sind. Insbesondere bei Einrichtungen, in denen (auch) Frauen aufgenommen werden, ist die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen.

§ 11

Qualitätssicherung und Dokumentation der Leistungserbringung

(1) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind systematisch und regelmäßig anzuwenden.

(2) Leistungserbringer dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt bezogen auf die jeweilige Leistung in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Rahmenvertrag.

(3) Leistungserbringer dokumentieren die personenbezogene Leistungserbringung und überprüfen im Rahmen der Hilfeplanung regelmäßig die individuelle Zielsetzung.

Teil 3 – Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII

§ 12

Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI

Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI richten sich die Leistungen und die Vergütungen gemäß § 76a SGB XII für die ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen nach dem SGB XI und den dazugehörigen Rahmenverträgen.

Weitergehende Regelungen in diesem Rahmenvertrag erübrigen sich damit.

Teil 4 – Vergütungen

§ 13

Vereinbarung der prospektiven Vergütung

(1) Die Vergütungssätze werden anhand prospektiver Gestehungskosten für einen künftigen Vereinbarungszeitraum in angemessenem Umfang verhandelt und vereinbart.

(2) Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Für jeden Dienst/ jede Einrichtung ist eine Vergütungsvereinbarung gesondert abzuschließen, aus der sich Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung ergibt.

(3) Die Vergütungen für stationäres Wohnen bestehen mindestens aus:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale),
- Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmepauschale),
- einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(4) Die Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten zu den Vergütungsbestandteilen (Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) ergeben sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Für alle anderen Leistungen können abweichend von Absatz 2 andere geeignete Verfahren für Vergütung und Abrechnung von Leistungen vereinbart werden.

(6) Strukturelle staatliche und kommunale Zuschüsse sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

§ 14 **Grundpauschale**

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung – soweit vereinbart –

- für die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung,
- anteilig für die hauswirtschaftliche Versorgung und
- anteilig für die Verwaltungs- und Leitungsaufgaben.

(2) Der Grundpauschale sind die personellen und sächlichen Aufwendungen nach Absatz 1 zuzuordnen.

§ 15 **Maßnahmepauschale**

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für Aufwendungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen entstehen.

(2) Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.

(3) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf differenziert.

(4) Bei den Leistungen im Betreuten Wohnen und in stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII werden jeweils 2 Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf gemäß § 76 Absatz 3 SGB XII gebildet. Zur Ermittlung der Vergütungen sind bis zum 31.12.2021 die Kriterien zur Bildung dieser Gruppen zu vereinbaren.

§ 16 **Investitionsbetrag**

(1) Der Investitionsbetrag umfasst Aufwendungen,

1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung/des Dienstes notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, Instand zu halten und Instand zu setzen (ausgenommen ist die Anschaffung von Grundstücken);
2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Die Ermittlung des Investitionsbetrages erfolgt nach den Anlagen 4 und 4.1, die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 17 **Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden, wenn diese zur Entwicklung neuer, innovativer Angebote erforderlich sind und diese Angebote mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart wurden.

§ 18 **Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Vergütung des stationären Wohnens wird auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich) kalkuliert.
- (2) Für alle anderen Leistungen können abweichend von Absatz 1 andere geeignete Verfahren zur Kalkulation vereinbart werden.

§ 19 **Vergütungsregelung bei Abwesenheit**

- (1) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit einer leistungsberechtigten Person im stationären Wohnen, die länger als drei Tage andauert, ist dem Leistungserbringer bis zur Dauer von kalenderjährlich 60 Tagen die mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (3) Eine Abwesenheit von bis zu drei Tagen (kalendertäglich) wird nicht auf die 60-Tage-Regelung angerechnet.
- (4) Bei einem geplanten Wechsel innerhalb des stationären Wohnens dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtungen bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person insgesamt die Vergütung im Umfang der unter Absatz 2 genannten Fristen abrechnen. Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen.
- (5) Verlängerungen der 60-Tage-Regelung sind nur in den Fällen des Absatzes 2 und 4 im Einzelfall möglich, Anträge müssen jedoch vor Ablauf der Frist gestellt und begründet werden. Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Verlängerung beantragt und begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragsstellung unmöglich war.
- (6) Für die Zeit der Abwesenheit, für welche die Vergütung weitergezahlt wird, ist der Platz im stationären Wohnen freizuhalten. Eine Wiederaufnahme muss möglich sein.

Sobald erkennbar ist, dass die leistungsberechtigte Person nicht mehr in das stationäre Wohnen zurückkehrt, wirkt der Leistungserbringer auf eine unverzügliche Beendigung der Nutzungsvereinbarung hin.

(7) Der Leistungserbringer führt einen Nachweis, in dem für jede leistungsberechtigte Person die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe ist zu einer Überprüfung berechtigt.

(8) Für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend auch für betreute Wohnmöglichkeiten. Die ab 01.01.2022 geltende Vergütungsregelung bei Abwesenheit ist neu zu vereinbaren.

(9) Für alle anderen Leistungen können abweichend andere geeignete Verfahren zu Abwesenheit/Inanspruchnahme von Leistungen getroffen werden.

§ 20 **Zahlungsweise und Abrechnung**

(1) Aufnahme- und Entlassungstag im stationären Wohnen gelten je als ein Tag.

(2) Verlegungstage zwischen Leistungserbringern des stationären Wohnens werden so behandelt, dass der abgebende und der aufnehmende Leistungserbringer je die halbe² vereinbarte Vergütung erhalten.

(3) Die kalendertäglichen Vergütungen werden auf Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen als monatlicher Wert ermittelt und in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen.

(4) Bei Aufnahme bzw. Ausscheiden im laufenden Monat werden die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten kalendertäglichen Entgelte als Basis für die Abrechnung der Berechnungstage genutzt. Sofern die leistungsberechtigte Person am letzten Tag des Monats ausscheidet, wird der Monat mit 30,42 Tagen berechnet. Bei Aufnahme im laufenden Monat wird von den tatsächlichen Kalendertagen des jeweiligen Monats ausgegangen. Bei Aufnahme am ersten Tag des Monats wird eine Vollberechnung mit 30,42 Tagen zugrunde gelegt.

(5) Die für den Kalendermonat angefallenen Vergütungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kostenrechnung durch den sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe gezahlt. Dies gilt auch für Nachzahlungen. Eine andere Zahlungsweise, z. B. mit Hilfe von Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.

(6) Für alle anderen Leistungen können abweichend andere geeignete Verfahren zur Zahlungsweise und Abrechnung getroffen werden.

² Nach dem Nettoprinzip bereinigt.

Teil 5 – Verfahren zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII

§ 21

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe nach den in Teil 2 dieses Vertrags festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung und jeden Dienst ist eine Leistungsvereinbarung nach § 76 SGB XII abzuschließen.

(2) Es gelten die Regelungen zum Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung nach § 77 SGB XII.

(3) Weitergehende Regelungen zum künftigen Verfahren ab dem 01.01.2022 und den gegebenenfalls vorzulegenden Unterlagen sind noch zu vereinbaren.

Teil 6 – Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 22

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

(1) Der Träger der Sozialhilfe verfügt über im § 78 SGB XII und im § 6 Absatz 3 HAG/SGB XII geregelte Prüfrechte. Die Prüfung erfolgt gemäß § 78 Absatz 2 SGB XII ohne vorherige Ankündigung und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer.

(3) Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

§ 23

Prüfungsverfahren

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe kann die Prüfung selbst durchführen oder fachlich geeignete Sachverständige beauftragen.

(2) Der Prüfer hat den Leistungserbringer zeitnah über wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten und ihm vor Abschluss des endgültigen Prüfungsberichts ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Der Prüfer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Eine Verwertung der erhobenen Daten für Zwecke außerhalb des Prüfungsauftrages ist nicht zulässig.

(4) Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Prüfer und dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe statt. Auf Wunsch des Leistungserbringers ist daran sein Dach-/Spitzenverband zu beteiligen. Vorab ist der Entwurf eines Abschlussberichts dem Leistungserbringer und dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe rechtzeitig zu übermitteln.

(5) Abschließend ist ein Prüfungsbericht zeitnah zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsgegenstände zu enthalten. Außerdem sind darin Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Leistungserbringer darzustellen. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, dem Leistungserbringer und – sofern dies nach § 23 Absatz 5 gewünscht ist – seinem Dach-/Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat Einwendungen erheben.

(6) Der Prüfungsbericht darf in Teilen oder als Ganzes Dritten unter Hinweis auf die vertrauliche Behandlung seines Inhalts nur mit Zustimmung des Leistungserbringers und des sachlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe zugänglich gemacht werden.

(7) Das Ergebnis der Prüfung ist der leistungsberechtigten Person in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 24 **Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Leistungserbringer und vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu berücksichtigen³.

§ 25 **Kosten der Prüfung**

Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

³ Über die Berücksichtigung hinsichtlich Inhalte und Zeitpunkt haben sich die jeweils am Prüfverfahren beteiligten Vereinbarungspartner zu verstündigen.

Teil 7 – Schlussbestimmungen

§ 26 Vertragskommission

(1) Die Vertragspartner richten eine Vertragskommission ein. Sie trifft Vereinbarungen über die tarifliche Fortschreibung, die weitere Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages und bei Einvernehmen der Vertragspartner die Vorbereitung neuer rahmenvertraglicher Regelungen. Sie hat kein Außenvertretungsrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Vertragskommission besteht aus vier Verbandsgruppen:

- Verbandsgruppe überörtlicher Träger der Sozialhilfe – Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- Verbandsgruppe der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen – vertreten durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Landkreistag,
- Verbandsgruppe der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände,
- Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen.

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 80 Absatz 2 SGB XII mit. Die Vertragskommission kann sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Vertragskommission besteht aus 16 bestellten Mitgliedern der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbandsgruppen:

- a) Die Träger der Sozialhilfe entsenden für die Verbandsgruppe überörtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen vier Mitglieder des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und für die Verbandsgruppe der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen je zwei Mitglieder des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages.
- b) Die Leistungserbringer entsenden für die Verbandsgruppe der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände sechs Mitglieder und für die Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen zwei Mitglieder.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Die in Absatz 3 genannten Verbände benennen bis zum 01.10.2019 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission.

(5) Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Verbandsgruppe nach rechtzeitiger Einladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen ist die Anwesenheit eines Mitglieds ausreichend.

(6) Zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte oder Angelegenheiten können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(7) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch die Geschäftsstelle anzufer- tigen.

§ 27 Geschäftsstelle

(1) Es wird eine Geschäftsstelle bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Vorbereitung der Sitzungen der Vertragskommission in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden,
- die Anfertigung und Zusendung des Protokolls an die Mitglieder und die Verbandsgruppen nach § 26 Absatz 2 und 3,
- die Bekanntgabe der Beschlüsse und der Beratungsergebnisse der Vertragskommission an die Mitglieder und die Verbandsgruppen nach § 26 Absatz 2 und 3.

§ 28 Vorsitz

Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern.

§ 29 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

(2) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in elektronischer Form versandt werden.

(3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, sollen ihre Stellvertre- tung unverzüglich darüber informieren.

§ 30 **Ergebnisse der Beratungen und Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit Zustimmung der vier Verbandsgruppen einstimmig gefasst. Jede Verbandsgruppe hat eine Stimme. Stimmenthaltung einer Verbandsgruppe ist nicht möglich.
- (2) Die Entscheidungen der Vertragskommission treten grundsätzlich mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Vertragskommission nichts Gegenteiliges beschließt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse zur tariflichen Fortschreibung nach § 31.

§ 31 **Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung**

- (1) Für die Fortschreibung der Vergütungsvereinbarungen wird bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Vertragskommission festgelegt.
- (2) Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nr. 2 SGB XII werden auf Antrag fortgeschrieben, sofern nicht zu Einzelverhandlungen aufgefordert wird.

§ 32 **Aufwendungen der Vertragskommission**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Reisekosten von ihren entsendenden Organisationen nach deren Bestimmungen. Gäste und Sachverständige erhalten keinen Auslagen- und Reisekostenersatz.

§ 33 **Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 34 **Kündigung**

Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden

§ 35
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 36
In-Kraft-Treten

- (1) Der Rahmenvertrag gilt ab dem 01.01.2020.
- (2) Davon abweichend gelten die §§ 26 bis 32 bereits ab dem 01.10.2019.

§ 37
Außer-Kraft-Treten

- (1) Der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII vom 24.11.1999 mit allen Anlagen sowie der Rahmenvertrag nach § 93d BSHG vom 11.07.2002 mit allen Anlagen, treten mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung zur Bildung einer Vertragskommission vom 24.11.1999 tritt mit Wirkung vom 30.09.2019 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtseßhafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen vom 28.02.1991 tritt mit Ausnahme der Ziffern 3.1 und 5.7 mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.
- (4) Die Vereinbarung Betreutes Wohnen für Nichtseßhafte/Alleinstehende Wohnungslose vom 22.12.1997 tritt mit Ausnahme der Ziffer 11 mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

Für die Träger der Sozialhilfe:

Datum Hessischer Städtetag

Datum Hessischer Landkreistag

Datum Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

Datum	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.
Datum	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
Datum	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.
Datum	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.
Datum	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V., Landesgruppe Hessen
Datum	Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Anlagenverzeichnis

Anlagen

- Anlage 1** Leistungsvereinbarung „Leistungen in einer betreuten Wohnmöglichkeit (Betreutes Wohnen) der Hilfe nach § 67 SGB XII“
- Anlage 2** Leistungsvereinbarung „Stationäre Leistungen der Hilfe nach § 67 SGB XII“
- Anlage 3** Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten zu den Vergütungsbestandteilen
- Anlage 4** Regelungen zum Investitionsbetrag
- Anlage 4.1** Verfahrensregelungen zur Bemessung des Investitionsbetrages bei Investitionen im Bestand (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für Einrichtungen, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben

Anlage 1

**zu Teil 2 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020**

Leistungsvereinbarung
„Leistungen in einer betreuten Wohnmöglichkeit
(Betreutes Wohnen) der Hilfe nach § 67 SGB XII“

„Leistungen in einer betreuten Wohnmöglichkeit (Betreutes Wohnen) der Hilfe nach § 67 SGB XII“ zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

nur vom LWV Hessen auszufüllen:
Az.: 208.
ZAD: Leistungserbringer
<input type="checkbox"/> siehe Anlage zu § 2
Datum:

Leistungsvereinbarung nach § 76 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit §§ 77 ff. SGB XII

**(Betreutes Wohnen der Hilfe zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII)**

zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss - überörtlicher Träger der Sozialhilfe - Dezernat Leistungen SGB Fachbereich 207 Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel (als Träger der Sozialhilfe) im folgenden Text der Vereinbarung = Leistungsträger

und



(als Leistungserbringer)
vertreten durch , angeschlossen dem/der als Dachverband/Spitzenverband

wird auf der Grundlage der §§ 76 ff. i. V. m. §§ 67 ff. SGB XII die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der zu erbringenden Leistungen sowie die wesentlichen Leistungsmerkmale (**Leistungsvereinbarung**).
2. Der Hess. Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII¹ und das Hessische Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XII in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Grundlage dieser Vereinbarung. Die Inhalte des Rahmenvertrages SGB XII in seiner jeweils gültigen Fassung gelten hiermit als vereinbart.
3. Die Vergütung der Leistung wird separat vereinbart (**Vergütungsvereinbarung**).

§ 2 Leistungsangebot/ Dienst

(1) Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Leistungsangebot des vorgenannten Leistungserbringens:

Name/ Adresse des Dienstes:	
Büro an folgendem Standort:	
Einrichtungsart:	Betreutes Wohnen nach den §§ 67 ff. SGB XII
Einrichtungsartenschlüssel:	
Platzzahl/ Kapazität:	
ZAD-Nr. Dienst:	11.

(2) Das Leistungsangebot bezieht sich auf folgende/n Landkreis/e, kreisfreie Stadt/ kreisfreien Städte:

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, beabsichtigte wesentliche Veränderungen dieser Vereinbarung mit dem Leistungsträger im Vorfeld abzustimmen. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere solche, die den Personenkreis, die Kapazität, den Standort der Büros und das Einzugsgebiet der Leistungserbringung betreffen.

¹ Im Weiteren nur noch Rahmenvertrag SGB XII genannt.

Der Leistungsträger behält sich vor, von seinen gesetzlichen Möglichkeiten nach den §§ 78 ff. SGB XII und 53 bis 61 SGB X Gebrauch zu machen.

§ 3 **Personenkreis**

(1) Es handelt sich um den Personenkreis des § 67 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 bis 3 der „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (DVO § 69 SGB XII).

(2) Der im Rahmen des Betreuten Wohnens unterstützte Personenkreis ist durch folgende mit sozialen Schwierigkeiten verbundene besondere Lebensverhältnisse geprägt:

Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr², bei denen besondere Lebensverhältnisse bei

- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägten Lebensumständen,
- Entlassung aus geschlossener Einrichtung oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen,
- bestehen, die mit sozialen Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit
- der (Aufrecht-) Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- der Hinführung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes³,
- familiären oder anderen sozialen Beziehungen und/oder
- Straffälligkeit

verbunden sind, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können.

(3) Es handelt sich um Personen, bei denen der Umfang der besonderen sozialen Schwierigkeiten eine Beratung und persönliche Unterstützung in einer stationären Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII nicht, noch nicht oder nicht mehr erfordert und deshalb ein weitgehend selbständiges Leben in einer Wohnung mit professioneller Unterstützung im Rahmen des Betreuten Wohnens möglich ist.

² Bei jungen Volljährigen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist der Vorrang von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gegeben, der im Rahmen einer Fortsetzungsmaßnahme auch über das 21. Lebensjahr andauern kann, wenn die Hilfe nach SGB VIII vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde und darüber hinaus erforderlich ist. Allein sorgende Mütter oder Väter, die mindestens ein Kind unter 6 Jahren betreuen, haben u.a. unter den Voraussetzungen des § 19 SGB VIII einen vorrangigen Leistungsanspruch gegen den zuständigen Träger der Jugendhilfe.

³ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind für erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen des SGB II/SGB III gegenüber dem zuständigen Jobcenter/der Agentur für Arbeit geltend zu machen.

2. Leistungsvereinbarung

§ 4

Ziele der Leistungen

(1) Durch die Unterstützung im Betreuten Wohnen werden die besonderen Lebensverhältnisse, in denen sich leistungsberechtigte Personen befinden, überwunden und die sozialen Schwierigkeiten abgewendet, beseitigt, gemildert oder ihre Verschlimmerung verhütet.

(2) Folgende Ziele sollen durch die Unterstützung insbesondere erreicht werden:

1. Die leistungsberechtigte Person ist in eine Wohnung vermittelt, in der sie möglichst selbstständig und dauerhaft leben kann;
2. das Verbleiben in der eigenen Wohnung ist ermöglicht und nachhaltig gesichert;
3. eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage ist erschlossen;
4. die gesundheitliche Verfassung ist stabilisiert;
5. das Netzwerk ergänzender unterstützender Angebote anderer Arbeitsfelder ist bekannt und wird genutzt;
6. die leistungsberechtigte Person verfügt über eine angemessene Tagesstruktur, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz;
7. die leistungsberechtigte Person ist in der Lage, sich den Sozialraum zu erschließen bzw. zu nutzen;
8. die Voraussetzungen für ein straffreies Leben sind geschaffen;
9. die leistungsberechtigte Person ist fähig, familiäre/soziale Beziehungen einzugehen;
10. die leistungsberechtigte Person bewältigt ihre persönlichen administrativen Angelegenheiten oder eine Regelung nach den §§ 1896 ff. BGB ist geschaffen.

§ 5

Art der Leistung

Die Leistungen werden wie folgt erbracht:

- Dienstleistungen
- Information
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
- Beratung
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und leistungsberechtigten Personen bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprü-

fung des Verlaufs sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.

- **Anleitung**

Persönliche Hilfen bei der selbstständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten der leistungsberechtigten Person.

- **Unterstützung/Begleitung**

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verlorene gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.

- **Krisenintervention**

Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.

§ 6 **Inhalt der Leistungen**

(1) Allgemeines

1. Der Leistungserbringer arbeitet auf der Basis seiner aktuellen Konzeption, welche dem allgemein anerkannten und gegenwärtigen Stand der fachlichen Erkenntnisse in der Unterstützung von Menschen entspricht, die ein besonderes, mit sozialen Schwierigkeiten verbundenes Lebensverhältnis überwinden wollen. Der Leistungserbringer überprüft regelmäßig die Aktualität der Konzeption und schreibt sie bei Bedarf fort. Die aktuelle Fassung wird dem LWV Hessen für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorgelegt.
2. Die Unterstützung umfasst die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Information, Beratung, Anleitung, Unterstützung und Krisenintervention im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung.
3. Betreutes Wohnen soll in Form von Einzel- und ggf. Paarwohnen erfolgen. Beim Aufbau von betreuten Wohngemeinschaften ist darauf zu achten, dass diese maximal aus 3 bis 4 Personen bestehen, denen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.
4. Die Leistungen werden sowohl in der Regel aufsuchend in der Wohnung als auch im Betreuungsbüro und an einem anderen Ort im Einzelkontakt erbracht. Sie können jedoch auch in geringem Umfang, abhängig vom Bedarf der leistungsberechtigten Person und dem Inhalt der Leistung, in Form von Gruppenangeboten erbracht werden.

(2) Personenbezogene Leistungen

1. Durch die Leistungen werden vorhandene Ressourcen der leistungsberechtigten Person gefördert und diese zur Selbsthilfe befähigt, um möglichst selbstständig am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können.
2. Ausgangspunkt der Leistungserbringung ist der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person.
3. Die Beschreibung der Leistungen folgt der Systematik der Ziele in § 4 dieser Vereinbarung und wird mit folgenden Schwerpunkten erbracht:

- 3.1 Einübung von und Erhalt der Selbständigkeit in der Wohnung, beinhaltet insbesondere
 - Haushaltsführung,
 - Einkaufen,
 - Selbstversorgung,
 - Gestaltung und Pflege der Wohnung,
 - Umgang mit Nachbarn
 - Einhalten der Hausordnung.
- 3.2 Erschließung bzw. Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage, beinhaltet insbesondere
 - die finanzielle Situation klären,
 - Zugang zu finanziellen Leistungen ebnen (z.B. SGB II),
 - Sicherung des Krankenversicherungsschutzes/ Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII veranlassen,
 - Umgang mit Geld einüben,
 - auf eine ausgeglichene Kontoführung hinwirken,
 - eine Schuldenregulierung einleiten,
 - an Schuldnerberatungsstellen oder weitere zuständige Stellen vermitteln.
- 3.3 Stabilisierung der gesundheitlichen (physischen und psychischen) Verfassung/ Sicherung der gesundheitlichen Versorgung vermitteln, beinhaltet insbesondere
 - zu einer angemessenen medizinischen und/ oder pflegerischen Versorgung hinführen,
 - an entsprechende spezialisierte Dienste (z. B. psychiatrische Hilfen, suchtspezifische Hilfen usw.) vermitteln,
 - zu einer Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik hinführen,
 - Umgang mit Krisen lernen/ verbessern.
- 3.4 Unterstützung zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/ oder eines Ausbildungsortes, insbesondere
 - Entwickeln und Erhalten von Fähigkeiten/ Fertigkeiten und der Bereitschaft, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen,
 - Unterstützung bei Bewerbungen,
 - Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Ausbildern, Schulen u.a., um insbesondere die Ausbildung oder den Arbeitsplatz zu sichern.
- 3.5 Befähigung, den Tagesablauf/ Alltag möglichst selbstständig zu gestalten, insbesondere
 - (sinnvolle) Gestaltung freier Zeit, Freizeitaktivitäten initiieren und erschließen,
 - Einbindung in den Sozialraum, gemeinsame Erkundung des Sozialraums, konkrete Vernetzung im sozialen Umfeld,
 - Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf vorhandene oder reaktivierbare Ressourcen,
 - Begleitung und Unterstützung außerhalb der Wohnung,

- Unterstützung bei dem Aufbau und der Pflege von Beziehungen, auf den Aufbau und der Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen, z. B. zu Angehörigen, Freunden hinwirken,
 - soziale Kompetenzen und Kommunikation fördern.
- 3.6 Befähigung ein straffreies Leben zu führen, insbesondere durch
- Einüben von gesetzeskonformem Verhalten,
 - Beachten von Regeln und Erfüllen von Pflichten,
 - Klärung der rechtlichen Situation.
- 3.7 Bewältigung persönlicher administrativer Angelegenheiten, sofern kein gesetzlicher Betreuer dafür zuständig ist, insbesondere Unterstützung bei
- der Beschaffung von Ausweisen und Papieren,
 - der Geltendmachung von Sozialleistungen einschl. bei der Wahrnehmung von Behördenterminen,
 - dem Umgang mit Schriftverkehr von Behörden, Arbeitgebern usw.
- 3.8 Beschaffung einer angemessenen Wohnung, insbesondere Unterstützung bei
- der Suche nach einer Wohnung, soweit erforderlich
 - dem Umzug in eine andere Wohnung,
 - der Ausstattung der Wohnung,
 - der Organisation begleitender Unterstützung (z. B. Nachbarschaft, aus Sozialraum o.ä.).

(3) Übergreifende Leistungen

1. Mittelbare Leistungen, insbesondere
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
 - sozialraumorientierte Arbeit,
 - regionale Vernetzung: Kooperation mit anderen Angeboten, Dienstleistungen und Selbsthilfegruppen, Teilnahme an regionalen Abstimmungsgremien, Arbeitskreise,
 - regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
 - Supervision,
 - Fort- und Weiterbildung,
 - Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, Rechtsanwälten, Bewährungshilfe u. ä. Diensten zur Klärung der rechtlichen Situation (z. B. bei Scheidung, Strafverfahren).
2. Administrative Leistungen
 - Vertretung des Leistungserbringers gegenüber Behörden, Verbänden und Institutionen,

- Personal- und Organisationsführung / -entwicklung⁴,
- Qualitätssicherung,
- strukturiertes Beschwerdemanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Dokumentation,
- allgemeine Verwaltungsaufgaben,
- Finanz- und Lohnbuchhaltung,
- Personalsachbearbeitung.

3. Fahrt- und Wegezeiten

(4) Sächliche Ausstattung

Zur sächlichen Ausstattung des Dienstes gehören insbesondere Dienst-, Verwaltungs-, Besprechungsräume (einschl. des notwendigen Mobiliars), Arbeitsmaterialen und zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik. Hierzu gehören u.a. auch Aufwendungen für notwendige Fahrzeuge bzw. Kosten des ÖPNV.

§ 7
Erhebung des individuellen Bedarfs

(1) Die Erhebung des individuellen Bedarfs an personenbezogenen Leistungen nach § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung erfolgt standardisiert durch ein Verfahren zur Hilfeplanung.⁵

(2) Bei einer geplanten Aufnahme ins Betreute Wohnen ist der Hilfeplan in der Regel gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person erstellt und vereinbart. Bei ungeplanten Aufnahmen ins Betreute Wohnen (z.B. direkten Aufnahmen von auf der Straße lebenden wohnungslosen Personen) ist der Hilfeplan spätestens 10 Wochen nach Beginn der Leistung dem zuständigen Leistungsträger vorzulegen.

(3) Der Hilfeplan wird halbjährlich überprüft, fortgeschrieben und dem zuständigen Leistungsträger rechtzeitig vor Ablauf von jeweils 6 Monaten vorgelegt. Bei Beendigung der Leistung ist ein Abschlussbericht dem zuständigen Leistungsträger zu übersenden.

§ 8
Umfang, Dauer und Intensität der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer stellt sein Leistungsangebot bedarfsabhängig zur Verfügung.

⁴ einschließlich von gesetzlichen Auflagen

⁵ standardisierte Hilfeplanung für den Leistungsbereich des § 67 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung

(2) Umfang, Dauer und Intensität der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person im Rahmen des unter § 6 dargestellten Leistungsspektrums.

(3) Die Unterstützung im Betreuten Wohnen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten ist über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus möglich, erfordert aber eine besondere Begründung.

(4) Die Kontaktzeiten schließen auch Termine am Abend, an Wochenenden und Feiertagen ein.

§ 9 **Finanzierung der Leistungen**

(1) Gemäß § 76 Absatz 3 SGB XII werden Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf gebildet. Die Bildung dieser Gruppen richtet sich nach dem Beschluss der Hessischen Vertragskommission SGB XII vom 03.05.2019.

(2) Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 gilt die derzeit geregelte Finanzierung unverändert weiter.

§ 10 **Personelle Ausstattung**

(1) Umfang und Qualifikation des Personals (allgemein)

1. Unter Hinweis auf § 8 des Rahmenvertrages SGB XII sowie auf die §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung richten sich Umfang und Qualifikation des Personals nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen.
2. Der Personaleinsatz wird vom Leistungserbringer so gestaltet, dass eine größtmögliche Wirksamkeit und fachgerechte Leistungserbringung erreicht wird. Dies beinhaltet ausdrücklich die Betreuung zu Zeiten, an denen die leistungsberechtigte Person die Unterstützung benötigt, unabhängig von Regelarbeitszeiten des Personals.
3. Die personelle Ausstattung orientiert sich an der zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütung.
4. Die personenbezogene Unterstützung im Betreuten Wohnen muss der Leistungserbringer durch persönlich und fachlich geeignetes Personal sicherstellen.
5. Die Anforderungen gemäß § 75 Absatz 2 SGB XII (erweitertes Führungszeugnis) sind zu erfüllen.

(2) Qualifikation der fachlichen Leitung

1. Die Leitung des Dienstes erfolgt durch eine Fachkraft mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang aus dem Feld der Sozialen Arbeit⁶ und mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit (insbesondere mit dem unter § 3 genannten Personenkreis).
2. Die Leitung des Dienstes kann des Weiteren durch Personen mit sonstigem Hochschulabschluss und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit erfolgen.

(3) Qualifikation des pädagogischen Personals

1. Fachkräfte mit Fallverantwortung sind Personen mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang aus dem Feld der Sozialen Arbeit und/ oder Personen mit sonstigem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit und persönlicher sowie fachlicher Eignung.
2. Weiterhin ist auch eine Beschäftigung in Einzelfällen von qualifiziertem Personal, das über besondere Kenntnisse im Rahmen der Anleitung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten verfügt, mit Zustimmung des Leistungsträgers möglich.

(4) Personal für Verwaltung/ Koordination

Die Verwaltung wird im Rahmen der vereinbarten Vergütung entweder durch fachlich geeignetes eigenes Personal sichergestellt und/oder Leistungen extern bezogen.

§ 11 Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität einschließlich der Wirksamkeit festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Der Leistungserbringer ist auch dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter/ sexueller Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) an ihn übermittelte Sozialdaten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem die Daten

⁶ Darunter sind Studiengänge mit Studienschwerpunkten wie z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen, Pädagogik zu verstehen.

übermittelt worden sind und über § 78 SGB X hinaus weitere Sozialdaten der leistungsberechtigten Personen in entsprechender Anwendung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB X geheim zu halten.

§ 13 **Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

(1) Der Leistungserbringer stellt die in § 6 des Rahmenvertrages beschriebene Qualität sicher sowie die internen Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung gemäß § 11 des Rahmenvertrages.

(2) Die Qualität der Leistungen gliedert sich wie folgt in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität:

1. **Strukturqualität** ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können.

Merkmale von Strukturqualität sind insbesondere:

- Vorhandensein einer Konzeption für die ambulanten Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Betreuten Wohnen,
- räumliche, sachliche und personelle Ausstattung,
- Konzepte zur Einbindung in das Gemeinwesen, in den Sozialraum sowie in das öffentliche Dienstleistungs- und Versorgungssystem der leistungsberechtigten Personen,
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen,
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern und Partnern im Sozialraum,
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten in angrenzenden bzw. spezialisierten Leistungsbereichen (z.B. Suchtkrankenhilfe, Bewährungshilfe, Schuldnerberatung, Wohnraumhilfen und Wohnungsbaugesellschaften) und anderen Rehabilitationsträgern,
- Vorhandensein von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- regelmäßige strukturierte Besprechungskultur,
- Vorhalten eines strukturierten Beschwerdemanagements,
- fachlich qualifizierte Anleitung/ Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen einschl. Supervisionsangebote.

2. **Prozessqualität** bezieht sich auf die Merkmale des Ablaufs der Leistungserbringung (Verfahren).

Parameter von Prozessqualität sind insbesondere:

- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz, der Ressourcen der leistungsberechtigten Personen,
- individuelle Hilfeplanung gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person einschl. regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung im Verlauf,
- Umsetzung der individuellen Hilfeplanung in Kooperation und Absprache mit anderen Diensten in der Region,
- prozessbegleitende Beratung,

- Einbeziehung von Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern, Partnern im Sozialraum,
- Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der (Weiter-) Entwicklung des individuellen sozialen Unterstützungssystems,
- Dokumentation der Leistungserbringung und Darstellung von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption.

Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung und Wahrung des Datenschutzes und legt diese Unterlagen bei einer Prüfung mit vor.

3. Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei sind die durch die Leistungen angestrebten Ziele (vgl. § 4 dieser Vereinbarung) mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Grundlagen für die Bemessung der Ergebnisqualität sind insbesondere:

- Die im Hilfeplan individuell vereinbarten Ziele sind auf die Zielsetzung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII ausgerichtet.
- Die Ergebnisse aus der Überprüfung der festgelegten Ziele werden bei der Fortschreibung der Hilfeplanung zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person oder deren vertretungsberechtigten Personen erörtert und in der Prozessdokumentation festgehalten.
- Ein Indikator für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen, z.B. durch Feedback-Verfahren/ Beschwerdemanagement.
- Informationen zur Darstellung der Qualität erfolgen in der standardisierten jährlichen Erhebung/ Statistikabfrage⁷, die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung auf Landesebene weiterentwickelt werden.
- Der Leistungserbringer erstellt spätestens jährlich einen Nachweis über die Anzahl der leistungsberechtigten Personen im Betreuten Wohnen, der zur Abrechnung der zu übernehmenden Kosten gegenüber dem zuständigen Leistungsträger dient.
- Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Leistungsträger einen Tätigkeitsbericht über das jeweilige Jahr bis zum 31.03. des Folgejahres vor, der Aussagen zur Qualität der erbrachten Leistungen enthält.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

⁷ Der Statistik-Abfragebogen Betreutes Wohnen nach § 67 SGB XII zum Stichtag 30.11. in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

§ 15
Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis 31.12.2021.

(2) Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende diese Vereinbarung kündigt, erstmals zum 31.12.2021.

(3) Die §§ 77 ff. SGB XII bleiben unberührt.

Datum der Vereinbarung:

Für den Leistungsträger:

Für den Leistungserbringer:

Anlage 2

**zu Teil 2 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020**

Leistungsvereinbarung
„Stationäre Leistungen der Hilfe nach § 67 SGB XII“

„Stationäre Leistungen der Hilfe nach § 67 SGB XII“ zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

nur vom LWV Hessen auszufüllen:
Az.: 208.
ZAD:
<input type="checkbox"/> siehe Anlage zu § 2
Datum:

Leistungsvereinbarung nach § 76 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit §§ 77 ff. SGB XII

**(Stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII)**

zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss - überörtlicher Träger der Sozialhilfe -
Dezernat Leistungen SGB
Fachbereich 207
Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel
(als Träger der Sozialhilfe) im folgenden Text der Vereinbarung = Leistungsträger

und

i

(als Leistungserbringer)
vertreten durch ,
angeschlossen der/dem als Dachverband/Spitzenverband

wird auf der Grundlage der §§ 76 ff. i. V. m. §§ 67 ff. SGB XII die folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der zu erbringenden Leistungen sowie die wesentlichen Leistungsmerkmale (**Leistungsvereinbarung**).
2. Der Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII¹ und das Hessische Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB XII in ihren jeweils gültigen Fassungen sind Grundlage dieser Vereinbarung. Die Inhalte des Rahmenvertrages SGB XII in seiner jeweils gültigen Fassung gelten hiermit als vereinbart.
3. Die Vergütung der Leistung wird separat vereinbart (**Vergütungsvereinbarung**).

§ 2 Einrichtung/en

1. Die Vereinbarung bezieht sich auf folgende Einrichtung/en² des Leistungserbringers:

Name des Leistungserbringers:

Standort/e der Einrichtung/en (Ort, Straße):

- a)
b)
c)

Einrichtungsart: Stationäre Einrichtung/en nach den §§ 67 ff. SGB XII

Platzzahl (gesamt): einschl. dezentraler stationärer Plätze

ZAD-Nummer: 11.

i
1. bis 6.

¹ Im Weiteren nur noch Rahmenvertrag SGB XII genannt.

² Bei mehreren Gebäuden und/oder Standorten siehe [Anlage zu § 2 dieser Vereinbarung](#)

2. Lagebeschreibung

3. Infrastruktur und Anbindung ÖPNV

i

1. bis 6.

4. Organigramm der Einrichtung

5. Besitzverhältnisse

- Mietobjekt / Vermieter:
- Eigentum

6. Jahr der Eröffnung

7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, beabsichtigte wesentliche Veränderungen dieser Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe im Vorfeld abzustimmen. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere solche, die die Besitzverhältnisse der Liegenschaft, deren Lage/ Standort und die dauerhafte Änderung der Platzzahl betreffen. Der Träger der Sozialhilfe behält sich vor, von seinen gesetzlichen Möglichkeiten nach den §§ 78 ff. SGB XII und 53 bis 61 SGB X Gebrauch zu machen.

§ 3
Personenkreis

1. Es handelt sich um den Personenkreis des § 67 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz. 1 bis 3 der „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (DVO § 69 SGB XII).

2. Der in der Einrichtung betreute Personenkreis wird wie folgt beschrieben:

Personen ()³ ab dem vollendeten 18. Lebensjahr⁴, bei denen besondere Lebensverhältnisse bei

- fehlender Wohnung oder nicht ausreichender Wohnung,
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage,

³ Hinweis zum Ausfüllen: differenziert nach geschlechtlicher Identität.

⁴ Bei jungen Volljährigen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist der Vorrang von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gegeben, der im Rahmen einer Fortsetzungsmaßnahme auch über das 21. Lebensjahr andauern kann, wenn die Hilfe nach SGB VIII vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde und darüber hinaus erforderlich ist. Allein sorgende Mütter oder Väter, die mindestens ein Kind unter 6 Jahren betreuen, haben unter den Voraussetzungen des § 19 SGB VIII einen vorrangigen Leistungsanspruch gegen den zuständigen Träger der Jugendhilfe.

- gewaltgeprägten Lebensumständen,
- Entlassung aus geschlossener Einrichtung oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen

bestehen, die mit sozialen Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit

- der (Aufrecht-) Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- der Hinführung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes⁵,
- familiären oder anderen sozialen Beziehungen und/oder
- Straffälligkeit

verbunden sind und die sich nicht selbst helfen können.

3. Eine stationäre Betreuung ist erforderlich, weil aufgrund des Umfanges der sozialen Schwierigkeiten ein weitgehend selbstständiges Leben in einer Wohnung – auch mit begleitenden ambulanten Leistungen – nicht möglich ist.
4. Der Leistungserbringer sowie der Leistungsträger verpflichten sich, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei wesentlichen Veränderungen des Personenkreises, die ggf. notwendigen strukturellen und personellen Veränderungen zu vereinbaren.

2. Leistungsvereinbarung

§ 4 **Ziele der Leistungen**

Ziel der Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII ist die Überwindung des besonderen Lebensverhältnisses, das mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist. Die sozialen Schwierigkeiten sind im Rahmen des stationären HilfeProzesses abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Diese Ziele sind insbesondere:

Leistungsberechtigte/n Personen

- eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erschließen und/oder
- in eine Wohnung zu vermitteln, in der sie soweit erforderlich mit Unterstützung leben können und/oder
- in weniger intensive und/oder in spezialisierte Leistungsangebote zu vermitteln⁶ und/oder
- zu befähigen, ihren Tagesablauf soweit erforderlich mit Unterstützung zu gestalten und/oder
- zu befähigen, die Infrastruktur in ihrem Lebensumfeld ggf. mit Unterstützung zu erschließen und/oder
- zu befähigen, familiäre/soziale Beziehungen einzugehen.

⁵ Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Anspruch auf SGB II-Leistungen ist der Vorrang von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Einrichtung durch das zuständige Jobcenter gegeben.

⁶ z.B. Hilfen zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 27 b SGB XII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX

Durch die Leistungen wird der Leistungsberechtigte zur Selbsthilfe befähigt und nimmt am Leben in der Gemeinschaft teil.

§ 5 **Leistungsangebot**

- i Konzeption**
1. Die Einrichtung arbeitet auf der Basis ihrer aktuellen Konzeption, welche dem allgemein anerkannten und gegenwärtigen Stand der fachlichen Erkenntnisse in der Betreuung von Menschen, die ein besonderes, mit sozialen Schwierigkeiten verbundenes Lebensverhältnis überwinden wollen, entspricht. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Aktualität der Konzeption und schreibt sie bei Bedarf fort. Die aktuelle Fassung wird dem LWV Hessen für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorgelegt.
 2. Die Leistungen werden als Dienstleistung und als Sachleistung erbracht.
 3. Dienstleistungen sind:
 - **Information**
Situationsbezogene Unterrichtung über die zur Bewältigung der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und notwendigen Handlungen.
 - **Beratung**
Planmäßiger und mit Regelmäßigkeit stattfindender Kommunikationsprozess mit dem Ziel, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und Leistungsberechtigten bewusst zu machen, sowie die zur Bewältigung der Schwierigkeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren. Er umfasst die Ermittlung des Sachverhaltes, die Definition von Hilfezielen, die Festlegung der zur Zielerreichung notwendigen Schritte, die Überprüfung des Verlaufs sowie die Anpassung der Ziele und Maßnahmen an veränderte Sachverhalte. Beratung beinhaltet auch die Unterrichtung über sonstige Angebote, Hilfen usw. sowie ggf. die Vermittlung an entsprechende Institutionen oder Anschlusshilfen.
 - **Anleitung**
Persönliche Hilfen bei der selbstständigen Erledigung der zur Bewältigung der konkreten Notsituation notwendigen Handlungen und zu einem sinnvollen Einsatz der Selbsthilfefähigkeiten des Leistungsberechtigten.
 - **Unterstützung/Begleitung**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, sowie verloren gegangene Fähigkeiten wieder zu erwerben.
 - **Übernahme**
Teilweise oder vollständige Erledigung der Tätigkeiten im Ablauf des täglichen Lebens, soweit diese von dem Leistungsberechtigten auch mit Anleitung, Begleitung oder Unterstützung nicht oder noch nicht bewältigt werden können. Unterstützung, Anleitung und Übernahme umfassen jeweils auch Information und Beratung.
 - **Krisenintervention**
Persönliche Hilfe mit dem Ziel, eine Krise aufzufangen und zu bewältigen.
 4. Sachleistungen sind:
 - **Unterkunft**
 - **Verpflegung** (gemäß § 6 Ziffer 4.4 dieser Vereinbarung)

§ 6 **Inhalt der Leistungen**

1. Personenbezogene Leistungen

1.1 Die stationäre Leistung umfasst die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Information, Beratung, Anleitung, Unterstützung, Begleitung, Übernahme, Krisenintervention im Sinne des § 5 dieser Vereinbarung. Die Erbringung der Leistungen kann einzeln oder in Gruppen erfolgen.

Abhängig von der Personalausstattung der Einrichtung und vom Bedarf der leistungsberechtigten Person werden die Inhalte der Leistungen in unterschiedlichen Intensitäten erbracht.

Ausgangspunkt ist der individuelle Bedarf mit dem Ziel der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Vor Beginn des strukturierten Hilfeprozesses wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person die Hilfeplanung erstellt und vereinbart.

Die Hilfeplanung wird in regelmäßigen Abständen überprüft, fortgeschrieben und dokumentiert. Im Rahmen der stationären Leistungen wird bei Bedarf die Vermittlung in weiterführende Hilfen sichergestellt. Nachgehende Hilfen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der DVO § 69 SGB XII sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.2 Die Beschreibung der Leistungen folgt der Systematik der Ziele in § 4 dieser Vereinbarung und wird mit folgenden Schwerpunkten erbracht:

1.2.1 Leistungsberechtigten Personen eine gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage zu erschließen, beinhaltet Leistungen zur Schaffung und Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, insbesondere

- den Zugang zu finanziellen Leistungen ebnen (z.B. SGB II),
- die Sicherung des Krankenversicherungsschutzes / Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII veranlassen,
- den Umgang mit Geld einüben,
- Barleistungen nach SGB XII auszahlen;

zum Umgang mit Schulden, insbesondere

- die finanzielle Situation klären,
- die Schuldenregulierung einleiten,
- die Vermeidung neuer Schulden unterstützen,
- an Schuldnerberatungsstellen oder weitere zuständige Stellen vermitteln;

zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und / oder eines Ausbildungsplatzes, insbesondere

- die Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Bereitschaft, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, entwickeln und erhalten,
- Unterstützung bei Bewerbungen,
- mit Arbeitgebern, Ausbildern, Schulen u.a. zusammenarbeiten, um insbesondere die Ausbildung oder den Arbeitsplatz zu sichern.

1.2.2 Leistungsberechtigte Personen in eine Wohnung zu vermitteln, in der sie soweit erforderlich mit Unterstützung leben können, beinhaltet Leistungen zur Beschaffung einer angemessenen Wohnung, insbesondere

- bei der Suche einer Wohnung helfen,
- beim Umzug in eine Wohnung (z. B. Mietvertrag) unterstützen,
- bei der Ausstattung der Wohnung helfen,
- begleitende Unterstützung (z. B. Anbindung an das Gemeinwesen / Nachbarschaft) organisieren.

1.2.3 Leistungsberechtigte Personen in weniger intensive und/ oder in spezialisierte Leistungsangebote zu vermitteln bzw. mit den entsprechenden Diensten zu kooperieren, beinhaltet Leistungen

zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung, insbesondere

- an entsprechende spezialisierte Dienste und Einrichtungen (z. B. psychiatrische Hilfen, suchtspezifische Hilfen, Alten- und Pflegeheime) vermitteln,
- Hilfen zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 27 b SGB XII oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX einleiten und vermitteln,
- die Anbindung an Fachberatungsstellen/Tagesaufenthaltsstätten und Betreutem Wohnen sicherstellen,
- die medizinische und pflegerische Versorgung organisieren.

In/bei Belastungssituationen / gewaltgeprägten Lebensumständen / strafrechtlichen Konfliktsituationen, insbesondere

- mit gesetzlichen Betreuern, Rechtsanwälten, Bewährungshilfe u.ä. Diensten zur Klärung der rechtlichen Situation (z. B. bei Scheidung, Strafverfahren) zusammenarbeiten.

1.2.4 Leistungsberechtigte Personen zu befähigen, ihren Tagesablauf soweit erforderlich mit Unterstützung zu gestalten, beinhaltet Leistungen,

zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung⁷, insbesondere

- den Umgang mit Medikamenten sowie ärztlichen und therapeutischen Verordnungen einüben,
- eine gesundheitsbewusste Lebensweise fördern,
- Missbrauch und Abhängigkeit von Drogen, Alkohol, Medikamenten thematisieren,
- zu einer Auseinandersetzung mit der Suchtproblematik hinführen;
- zur Bewältigung der Alltagssituation, insbesondere
- die Gestaltung des Tagesablaufes (Terminabsprachen einhalten) einüben, u.a.
 - Aufstehen zu üblichen Tageszeiten
 - Ernährung durch regelmäßige Mahlzeiten
 - Wäsche reinigen
 - Zimmer reinigen

⁷ Medizinische und med./therapeutische oder pflegerische Leistungen sind nicht Inhalt der Leistungen nach § 6; dies umfasst auch den Konsiliararzt. Sie werden von niedergelassenen Ärzten bzw. freien Praxen und anderen entsprechend spezialisierten Diensten außerhalb der vereinbarten Vergütung erbracht.

- Körperpflege in allgemein akzeptierten zeitlichen Abständen;

zur Bewältigung persönlicher administrativer Angelegenheiten, insbesondere

- die Beschaffung von Ausweisen und Papieren unterstützen,
- auf eine ausgeglichene Kontoführung hinwirken,
- die Geltendmachung von Sozialleistungen einschl. Wahrnehmung von Behördenterminen unterstützen,
- den Umgang mit Schriftverkehr von Behörden, Arbeitgebern usw. unterstützen.

1.2.5 Leistungsberechtigte Personen zu befähigen, die Infrastruktur in ihrem Lebensumfeld ggf. mit Unterstützung zu erschließen, beinhaltet Leistungen

u.a. zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung, zur Bewältigung der Alltagssituation und zur Teilhabe an der Gemeinschaft, insbesondere

- Arztbesuche sicherstellen,
- Einkaufen einüben,
- Freizeitangebote und Veranstaltungen initiieren und erschließen.

1.2.6 Leistungsberechtigte Personen zu befähigen, familiäre/soziale Beziehungen einzugehen, beinhaltet Leistungen

zur Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, u.a. durch familiäre und andere soziale Beziehungen, insbesondere

- auf den Aufbau persönlicher Beziehungen, z. B. zu Angehörigen, Freunden hinwirken,
- Hilfen und Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten mit Partner/in, Familie/Familienmitgliedern anbieten und gewährleisten,
- Sozialtraining (soziale Kompetenzen/Kommunikationskompetenz und Gruppenaktivitäten) durchführen.

2. Übergreifende Leistungen / administrative Leistungen

2.1. Übergreifende Leistungen, insbesondere

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- sozialraumorientierte Arbeit,
- regionale Vernetzung: Kooperation mit anderen Betreuungsangeboten, Dienstleistungen und Selbsthilfegruppen, Teilnahme an regionalen Abstimmungsgremien,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Supervision,
- Fort- und Weiterbildung,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der Entwicklung, Planung und Durchführung der Maßnahmen.

2.2. Administrative Leistungen

2.2.1 Leitung, insbesondere

- Vertretung der Einrichtung / des Leistungserbringers gegenüber Behörden, Verbänden und Institutionen,
- Personal- und Organisationsführung / Entwicklung,
- Qualitätssicherung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Dokumentation.

2.2.2 Verwaltung, insbesondere

- allgemeine Verwaltungsaufgaben
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Personalsachbearbeitung

3. Bereitschaftsdienste

4. Sachleistungen

4.1 Unterkunft

Der Leistungserbringer stellt für den Personenkreis des § 3 in der Einrichtung nach § 2 folgende Leistungsstruktur bereit:

4.1.1 Räumliche Ausstattung:

- Wohn- und Gemeinschaftsräume für die Leistungsberechtigten,
- Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume,
- Sanitärbereiche für die Leistungsberechtigten sowie die Mitarbeiter/innen der Einrichtung / Besucher.

Küche für (Angaben sind ggf. bei mehreren Standorten zu differenzieren)

i
Küche

- Selbstversorgung der Leistungsberechtigten
- Gemeinschaftsverpflegung

4.1.2 Sächliche Ausstattung der Räume

- Mobiliar (für die Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie die Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume, Küche),
- Zeitgemäße Kommunikations- und geeignete Büroausstattung.

4.2 Weitere Sachleistungen

Eine Grundausstattung mit geeigneten Körperpflege- und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnpflegeserienreiniger, Haftcreme für Zahnpflegeserien, Rasierschaum und Körperlotion) ist von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Persönliche Wünsche der leistungsberechtigten Person sind aus dem persönlichen Barbetrag zu finanzieren.

4.3 Reinigung

4.3.1 Reinigung der Räume (einschl. Fenster und Glasflächen)

- Wohn- und Gemeinschaftsräume der Leistungsberechtigten, Sanitärbereiche sowie sonstige Räume (Dienst-, Verwaltungs- und Besprechungsräume),
- zur Reinigung der Räume durch die Leistungsberechtigten selbst siehe Konzeption (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung).

4.3.2 Reinigung und Pflege der Wäsche

Die Wäscheversorgung beinhaltet die Instandhaltung und Reinigung der

- von der Einrichtung zu Verfügung gestellten Wäsche (z.B. Bettwäsche)
- eigenen Wäsche der Leistungsberechtigten, sofern die Leistungsberechtigten nicht oder noch nicht selbstständig dazu in der Lage sind (vgl. Ziffer 1.2.4 dieser Vereinbarung).

4.4 Verpflegung

Die Leistungsberechtigten

i
Verpflegung

- versorgen sich selbst. Für die Zubereitung der Mahlzeiten steht den Leistungsberechtigten eine Küche zur Verfügung (vgl. räumliche Ausstattung unter Ziffer 4.1.1 dieser Vereinbarung).
- Die Einrichtung stellt eine Gemeinschaftsverpflegung bereit.

Hierzu bietet die Einrichtung den Leistungsberechtigten Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7

Umfang und Finanzierung der Leistungen

1. Die Einrichtung stellt ihr Leistungsangebot an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.
2. Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person (vgl. hierzu § 6 Ziffer 1.1 sowie § 8 dieser Vereinbarung) und werden im Rahmen des im § 6 dargestellten Leistungsspektrums erbracht.
3. Die Maßnahmepauschale ist gemäß § 76 Absatz 3 SGB XII nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu bilden. Die Bildung von Gruppen richtet sich nach dem Beschluss der Hessischen Vertragskommission vom 03.05.2019.
4. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 gilt die derzeit geregelte Finanzierung unverändert weiter.

§ 8

Erhebung des individuellen Bedarfs

1. Die Erhebung des individuellen Bedarfs an personenbezogenen Leistungen nach § 6 dieser Vereinbarung erfolgt standardisiert durch ein Verfahren zur Hilfeplanung, welches die qualitativen und quantitativen Aspekte des Bedarfs umfasst. Für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII wird das Verfahren zur standardisierten Hilfeplanung in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt.

2. Im Rahmen der Fortschreibung der Hilfeplanung überprüft die Einrichtung in Absprache mit der leistungsberechtigten Person spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach dessen Aufnahme die Vermittlung in weniger intensive und/oder in spezialisierte Leistungsangebote (vgl. § 6 Ziffer 1.2.3).
3. Bei komplexen Bedarfslagen und Problemkonstellationen sowie bei Fragen zur Abgrenzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu anderen Sozialgesetzbüchern bzw. vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern (z.B. gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V) kann der Fachdienst zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung beim LWV Hessen einbezogen werden.

§ 9 **Personelle Ausstattung**

1. Umfang und Qualifikation des Personals (allgemein)

- 1.1 Unter Hinweis auf die §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung richten sich Umfang und Qualifikation des Personals nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Personen, den sich hieraus ergebenden erforderlichen Leistungen in einer „Stationären Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII“ im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Der Personaleinsatz wird vom Leistungserbringer so gestaltet, dass eine größtmögliche Wirksamkeit und fachgerechte Leistungserbringung erreicht wird. Die Fallverantwortung nimmt eine Fachkraft nach Ziffer 2.2.1 wahr.
- 1.3 Die personelle Ausstattung orientiert sich an der zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütung. Diese kann in Form eines Stellenpools als multiprofessionelles Team beschrieben werden, der sowohl die personenbezogenen als auch die übergreifenden Leistungen / administrativen Leistungen umfasst.
- 1.4 Das persönlich und fachlich geeignete Personal muss den Erfordernissen des Personenkreises in § 3 dieser Vereinbarung entsprechen.
- 1.5 Die Anforderungen gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII (erweitertes Führungszeugnis) sind zu erfüllen.

2. Qualifikation des Personals für personenbezogene und übergreifende Leistungen

2.1 Qualifikation der fachlichen Leitung

Die Leitung der Einrichtung erfolgt durch eine Fachkraft mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang aus dem Feld der Sozialen Arbeit⁸ und mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit (insbesondere mit dem unter § 3 genannten Personenkreis). Die Leitung der Einrichtung kann des Weiteren durch Personen mit sonstigem Hochschulabschluss und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit erfolgen.

2.2 Qualifikation des Personals im Betreuungsdienst einschl. Bereitschaftsdienste

⁸ Darunter sind Studiengänge mit Studienschwerpunkten wie z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialwesen, Pädagogik zu verstehen.

2.2.1 Fachkräfte mit Fallverantwortung sind Personen

- mit Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang aus dem Feld der Sozialen Arbeit und/ oder
- Personen mit sonstigem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit und persönlicher sowie fachlicher Eignung.

2.2.2 Fachkräfte ohne Fallverantwortung sind Personen,

die abhängig vom Personenkreis in § 3 dieser Vereinbarung als unterstützende Fachkräfte eingesetzt werden und folgende Abschlüsse haben:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen⁹ mit entsprechender Zusatzqualifikation (dreijährige Fachschulausbildung),
- staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte mit Kenntnissen im Bereich Psychiatrie/ Abhängigkeitserkrankungen,
- Fachkrankenschwestern bzw. Gesundheitspflegerinnen Psychiatrie,
- Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation bzw. Abschluss¹⁰,
- Personen mit sonstigem Hochschulabschluss bei persönlicher Eignung,
- Fachkräfte in Ausbildung (z.B. Sozialpädagoginnen oder -arbeiterinnen in der Anerkennungsphase)¹¹.

2.2.3 Sonstige Kräfte können insbesondere sein:

- weitere Kräfte für personenbezogene Leistungen,
- geeignete Personen für Bereitschaftsdienste und Pforte.

3. Verwaltung

Die Verwaltung wird im Rahmen der vereinbarten Vergütung entweder durch eigenes Personal sichergestellt und/oder Leistungen extern bezogen.

i

Verwaltung

(konkretisiert für den jeweiligen Leistungserbringer)

4. Hauswirtschaft und Reinigung

Die Leistungen für Hauswirtschaft (einschl. Verpflegung) und Reinigung (Räume und Wäsche) werden im Rahmen der vereinbarten Vergütung entweder durch eigenes Personal erbracht und/oder Leistungen extern bezogen.

i

Reinigung

(konkretisiert für die jeweiligen Leistungserbringer)

⁹ Zur besseren Lesbarkeit werden im Zusammenhang mit der personellen Ausstattung nur die weiblichen Bezeichnungen verwendet.

¹⁰ Z.B. Fachkraft für soziale Arbeit, Fachwirt für soziale Dienste, Heilerziehungspfleger.

¹¹ Diese werden mit 0,5 Vollzeit-Äquivalent bewertet.

Für die Gemeinschaftsverpflegung im § 6 Ziffer 4.4 wird

- eigenes Personal eingesetzt:
- extern bezogen:
- Sonstiges:

(individuell beschreiben für die jeweiligen Leistungserbringer)

5. Haustechnik/Hausmeisterdienste

Die anfallenden Leistungen für Haustechnik/Hausmeisterdienste werden im Rahmen der vereinbarten Vergütung entweder durch eigenes Personal erbracht und/oder Leistungen extern bezogen.

i

Haustechnik

(konkretisiert für den jeweiligen Leistungserbringer)

§ 10

Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung

1. Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität einschließlich der Wirksamkeit festgelegt und durchgeführt werden.
2. Der Leistungserbringer ist auch dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter/ sexueller Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

§ 11

Datenschutz

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) an ihn übermittelte Sozialdaten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem die Daten übermittelt worden sind und über § 78 SGB X hinaus weitere Sozialdaten der leistungsberechtigten Personen in entsprechender Anwendung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB X geheim zu halten.

§ 12

Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einschließlich der Wirksamkeit. Der Leistungserbringer stellt die in § 6 des Rahmenvertrages SGB XII beschriebene Qualität sicher sowie die internen Maßnahmen der Dokumentation und Qualitätssicherung gemäß § 11 des Rahmenvertrages SGB XII.

2. **Strukturqualität** ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen erbringen zu können.

Merkmale von Strukturqualität sind insbesondere

- das Vorhandensein einer Konzeption für die stationären Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII (vgl. § 5 Ziffer 1),
- die Durchlässigkeit zu anderen – insbesondere ambulanten – Leistungen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII,
- die Einbindung in das Gemeinwesen sowie das öffentliche Dienstleistungs- und Versorgungssystem, insbesondere für die medizinische Behandlung (Ärzte, Kliniken/Ambulanzen) der leistungsberechtigten Personen,
- die Teilnahme an regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen,
- die Kooperation mit der örtlichen Arbeits- und Wohnraumvermittlung,
- die Zusammenarbeit mit Fachdiensten in angrenzenden bzw. spezialisierten Leistungsbereichen (z.B. Suchtkrankenhilfe und Schuldnerberatung),
- das Vorhandensein von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- das Vorhalten eines strukturierten Feedback- bzw. Beschwerdemanagementverfahrens,
- regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Fallkonferenzen (einrichtungsübergreifend),
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen einschl. Supervisionsangebote.

3. **Prozessqualität** bezieht sich auf die Merkmale des Ablaufs der Leistungserbringung (Verfahren).

Parameter von Prozessqualität sind insbesondere

- die Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der leistungsberechtigten Personen,
- die individuelle Hilfeplanung gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person einschl. regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung im Verlauf,
- die Unterstützung der leistungsberechtigten Person bei der (Weiter-) Entwicklung des individuellen sozialen Hilfennetzes,
- die Dokumentation der Leistungserbringung,
- die Umsetzung der individuellen Hilfeplanung in Kooperation und Absprache mit anderen Diensten in der Region,
- die Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption.

Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung und Wahrung des Datenschutzes und legt diese Unterlagen bei einer Prüfung mit vor.

4. **Ergebnisqualität** ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen und bezieht sich auf die Ziele der Leistungen in § 4 dieser Vereinbarung.

Grundlage für die Bemessung der Ergebnisqualität sind die im Hilfeplan individuell vereinbarten Ziele; diese sind auf die Zielsetzung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII ausgerichtet. Die Ergebnisse aus der Überprüfung der festgelegten Ziele werden bei der Fortschreibung der Hilfeplanung zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person oder deren vertretungsberechtigten Personen erörtert und in der Prozessdokumentation festgehalten.

Ein Indikator für die Ergebnisqualität kann der Grad der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen sein, z.B. durch Feedback-Verfahren / Beschwerdemanagement.

Informationen zur Darstellung der Qualität erfolgen in standardisierten jährlichen Erhebungen, die zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung auf Landesebene weiterentwickelt werden.

Der Leistungserbringer legt dem LWV Hessen die Informationen für das jeweilige Jahr bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

3. Schlussbestimmungen

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
2. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Bestimmung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

§ 14 Außer-Kraft-Treten bisheriger Vereinbarungen/ Vereinbarungsdauer

1. Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern über die gegenständlichen Leistungen sowie dazu abgeschlossene Änderungsvereinbarungen treten mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2020 bis 31.12.2021.
3. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende diese Vereinbarung kündigt, erstmals zum 31.12.2021.

Die §§ 77 ff. SGB XII bleiben unberührt.

Anlage 2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Datum der Vereinbarung:

Für den Leistungsträger:

Für den Leistungserbringer:

Anlage 3

**zu Teil 4 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020**

Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten
zu den Vergütungsbestandteilen

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Lfd. Nr.	Konten- gruppe	Kostenart	Maßnahmepauschale		Grund- pauschale	Investiti- ons- betrag
			Betreuung - kosten 100 %	Betreuungs- kosten 50 %		
I	II	III	IV	V	VI	VII
1		Leitung Wohnen				
	6000	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6100	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6200	Altersversorgung		50%	50%	
	6300	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6400	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
				50%	50%	
2		Betreuung Wohnen				
		Betreuungsdienst				
	6010	Löhne und Gehälter		100%		
	6110	Gesetzliche Sozialabgaben		100%		
	6210	Altersversorgung		100%		
	6310	Beihilfe und Unterstützungen		100%		
	6410	Sonstige Personalaufwendungen		100%		
		Nachtwachen/-bereitschaft				
	6011	Löhne und Gehälter		100%		
	6111	Gesetzliche Sozialabgaben		100%		
	6211	Altersversorgung		100%		
	6311	Beihilfe und Unterstützungen		100%		
	6411	Sonstige Personalaufwendungen		100%		
		Sozialer Dienst				
	6012	Löhne und Gehälter		100%		
	6112	Gesetzliche Sozialabgaben		100%		
	6212	Altersversorgung		100%		
	6312	Beihilfe und Unterstützungen		100%		
	6412	Sonstige Personalaufwendungen		100%		
		Sonstige - außer Ziffer 6010-6412 (zuordnungsgerecht)				
	6013	Löhne und Gehälter		0,00	0,00	0,00
	6113	Gesetzliche Sozialabgaben		0,00	0,00	0,00
	6213	Altersversorgung		0,00	0,00	0,00
	6313	Beihilfe und Unterstützungen		0,00	0,00	0,00
	6413	Sonstige Personalaufwendungen		0,00	0,00	0,00
3		Hauswirtschaftlicher Dienst				
		Küche				
	6020	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6120	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6220	Altersversorgung		50%	50%	
	6320	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6420	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
		Reinigung				
	6021	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6121	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6221	Altersversorgung		50%	50%	
	6321	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6421	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
		Wäsche				
	6022	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6122	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6222	Altersversorgung		50%	50%	
	6322	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6422	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
		Hauswirtschaftsleitung				
	6023	Löhne und Gehälter		50%	50%	

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

	6123	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6223	Altersversorgung		50%	50%	
	6323	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6423	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
4		Verwaltungsdienst				
	6030	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6130	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6230	Altersversorgung		50%	50%	
	6330	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6430	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
5		Hausmeister und Handwerker				
		Hausmeister (ohne Instandhaltungsaufgaben)				
	6050	Löhne und Gehälter		50%	50%	
	6150	Gesetzliche Sozialabgaben		50%	50%	
	6250	Altersversorgung		50%	50%	
	6350	Beihilfe und Unterstützungen		50%	50%	
	6450	Sonstige Personalaufwendungen		50%	50%	
		Hausmeister / Handwerker (.... Instandhaltungsaufgaben)				
	6050	Löhne und Gehälter				100%
	6150	Gesetzliche Sozialabgaben				100%
	6250	Altersversorgung				100%
	6350	Beihilfe und Unterstützungen				100%
	6450	Sonstige Personalaufwendungen				100%
6		Sonstige Dienste				
		BuFDi / Praktikanten / FSJ	(zuordnungsgerecht)			
	6052	Löhne und Gehälter		0,00	0,00	0,00
	6152	Gesetzliche Sozialabgaben		0,00	0,00	0,00
	6252	Altersversorgung		0,00	0,00	0,00
	6352	Beihilfe und Unterstützungen		0,00	0,00	0,00
	6452	Sonstige Personalaufwendungen		0,00	0,00	0,00
		Betriebsrat				
	6053	Löhne und Gehälter			50%	50%
	6153	Gesetzliche Sozialabgaben			50%	50%
	6253	Altersversorgung			50%	50%
	6353	Beihilfe und Unterstützungen			50%	50%
	6453	Sonstige Personalaufwendungen			50%	50%
		Ärztl. psychol. Dienst, Betriebsarzt				
	6054	Löhne und Gehälter			50%	50%
	6154	Gesetzliche Sozialabgaben			50%	50%
	6254	Altersversorgung			50%	50%
	6354	Beihilfe und Unterstützungen			50%	50%
	6454	Sonstige Personalaufwendungen			50%	50%

Lfd. Nr.	Konten- gruppe	Kostenart	Maßnahmepauschale			
			Betreuungs- kosten 100 %	Betreuungs- kosten 50 %	Grund- pauschale	
					VI	VII
I	II	III	IV	V	VI	VII
7	65	Lebensmittel				
		Lebensmittel				100%
						100%
8	67	Wasser, Energie, Brennstoffe				
		Wasser			50%	50%
		Energie			50%	50%
		Brennstoffe (Gas, Öl, Fernwärme, etc.)			50%	50%
					50%	50%
	68	Materialaufwendungen (zuordnungsgerecht)				

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

			0,00	0,00	0,00	0,00
9	681	Bezogene Leistungen				
		Fremdleistungen Küche			100%	
		Fremdleistungen Reinigung		50%	50%	
		Fremdleistungen Wäscherei		50%	50%	
		Fremdl. Hausmeisterei (ohne Instandh.)		50%	50%	
		Fremdleistungen Verwaltung		50%	50%	
		Fremdleistungen Buchhaltung		50%	50%	
		Fremdleistungen Gartenpflege		50%	50%	
		Fremdleistungen Betreuung	100%			
		Sonstige Fremdleistungen (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
10	682-684	Verwaltungsbedarf				
		682 Büromaterial		50%	50%	
		683 Gebühren Telefon / Telefax / Eurofunk / Cityruf		50%	50%	
		684 Standleitung Feuerwehr für Brandmeldeanlage		50%	50%	
		684 Beratungskosten		50%	50%	
		684 Rechtskosten		50%	50%	
		684 Werbung		50%	50%	
		684 Jahresabschlußkosten		50%	50%	
		684 Gästebetreuung und Repräsentation		50%	50%	
		684 Personalbeschaffungskosten		50%	50%	
		684 EDV - Kosten Verwaltung (ohne Hardware)		50%	50%	
		684 Fachzeitschriften und -bücher Verwaltung		50%	50%	
		684 Sonstige Verwaltungskosten		50%	50%	
				50%	50%	
				50%	50%	
11	685	Aufwend. für zentrale Dienstleistungen				
		Aufw.f. zentrale Dienstl. (nicht investiv)	0,00	0,00	0,00	
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	
		Aufwend.für zentrale Dienstleistungen (..... investiv)				100%
						100%
						100%
12	691	Medizinischer Bedarf				
		Medizinischer Bedarf		100%		
		Inkontinenzmaterial / Einmalunterlagen		100%		
		Fachzeitschriften und -bücher Betreuung		100%		
		Dokumentation einschl. EDV Mat. u. Software Serv.		100%		
		Aufwendungen Schutzkleidung		100%		
		Sonstiger Betreuungsbedarf		100%		
				100%		
				100%		
13	692	Aufwand soziale Betreuung				
		Kulturelle Betreuung		100%		
		Freizeitgestaltung / Ausflüge / Ferienaufenthalte		100%		
		Aufwendungen Seelsorge		100%		
		Sachkosten Therapien		100%		
		Aufwendungen Bücherei / Zeitschriften		100%		
		Gebühr Tel.komm./Fernseh/Rundfunk/Internet f. Bew.bereich		100%		
		Sonstige soziale Betreuung		100%		
				100%		
				100%		
14	693	Wirtschaftsbedarf				
		Reinigungs- und Putzmaterial		50%	50%	

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

		Wäschereibedarf		50%	50%
		Bügelei- und Nähereibedarf		50%	50%
		Hausverbrauchsmaterial		50%	50%
		Hausschmuck		50%	50%
		Schaufwand Gartenpflege		50%	50%
		Sonstiger Wirtschaftsbedarf		50%	50%
				50%	50%
15	694	Aufwendungen Fahrzeuge			
		Laufende Kfz - Betriebskosten		50%	50%
		Kfz - Steuer		50%	50%
		Kfz - Versicherung		50%	50%
		Kfz - Rechtsschutzversicherung		50%	50%
		Kfz - Prüfkosten (TÜV, Abgasprüfung)		50%	50%
				50%	50%
16	710-712	Steuern, Abgaben, Versicherungen			
	710	Steuern (ohne Kfz-Steuern)		50%	50%
	711	Müllabfuhr		50%	50%
	711	Straßenreinigung		50%	50%
	711	Entwässerungs- und Kanalgebühren		50%	50%
	711	Sonstige Grundbesitzabgaben		50%	50%
	711	Sonstige kommunale Abgaben		50%	50%
	711	Ausgleichsabgabe Schwerbehindertengesetz		50%	50%
	712	Versicherungen insgesamt (ohne Kfz-Versicherungen)		50%	50%
				50%	50%
17	720-723	Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen			
	720	Zinsen f. Betriebsmittelkredite (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
	721	Zinsen langfristige Darlehen			100%
	722	Sonstige Zinsen (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
	723	Sonstige Aufwendungen (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00
18	75	Abschreibungen			
	750	Abschr. auf immat. Verm.Gst. (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
	751	Abschr. auf Gebäude			100%
	751	Abschr. auf Außenanlagen			100%
	751	Abschr. auf Einrichtung u. Ausstattung			100%
	751	Abschr. auf technische Anlagen			100%
	751	Abschr. auf Kfz (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
	751	Abschr. auf GWG			100%
	753	Abschr. auf Forderungen (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00
19	76	Mieten, Pachten, Leasing			
		Miete, Pacht Gebäude u. Grundstück			100%
		Miete, Pacht Einrichtung und Ausstattung			100%
		Leasing Gebäude u. Grundstück			100%
		Leasing Einrichtung und Ausstattung			100%
		Leasing EDV (Hardware)			100%
		Leasing Kfz			100%
20	77	Aufw. für Instandhaltung / Instandsetzung			
	771	Instandhaltung Gebäude			100%
		Instandhaltung Außenanlagen			100%
		Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung			100%
		Instandhaltung Techn. Anlagen			100%
		Instandhaltung Sonstiges			100%
		Instandhaltung Kfz			100%
21		Aufwendungen für Wartung			
		Wartung technischer Anlagen		50%	50%
		Inspektion Kfz.		50%	50%
		Sonstige (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00

Anlage 3 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

22	772	Sonstige Aufwendungen				
		Sachaufwendungen Betriebsrat		50%	50%	
		Aufwendungen Supervision	100%			
		Aufwendungen fachärztliche Trägerberatung	100%			
		Sicherheitsmaßnahmen nach Vorschrift BG		50%	50%	
		Aufwend. für Berufskleidung (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
		Aufwand Beförderungsdienste		50%	50%	
23	78	Außerord. Aufwendungen				
	783	Verbandsbeiträge		50%	50%	
	783	Verbandsumlagen		50%	50%	
		Sonstige außerord. Aufw. (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00

Lfd. Nr.	Konten- gruppe	Kosten- und Erlösabzüge	Maßnahmepauschale		Grund- pauschale	Investiti- ons- betrag
			Betreuungs- kosten 100 %	Betreuungs- kosten 50 %		
			IV	V		
24	452	Erträge aus öffentlicher Förderung				
						100%
25	462	Erträge aus <u>nicht</u> öffentlicher Förderung				
						100%
26	472	Erträge aus Auflösung von Sonderposten				
						100%
27	481	Erstattungen des Personals für Unterkunft				
		Mietnebenkosten		50%	50%	
28	482	Erstattungen des Personals für Verpflegung				
		Sachbezüge Lebensmittel				100%
29	483	Sonstige Erstattungen				
		Erstattungen für Inkontinenzmaterial	100%			
		Erstattungen für BufDi / FSJ (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erstattungen (zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	50 - 56	Sonstige ordentl. Erträge (Kontengruppen 50 - 56)				
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00
		(zuordnungsgerecht)	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 4

**zu Teil 4 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020**

Regelungen zum Investitionsbetrag

Anlage 4

Regelungen zum Investitionsbetrag im Sinne von § 16 dieses Rahmenvertrages

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist anzuwenden für Einrichtungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII, die ihren Betrieb ab dem 01.04.2004 aufgenommen haben.

2. Investitionsbetrag

Grundlage für die Bemessung des Investitionsbetrages gemäß § 16 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Anlagespiegel) bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Investitions- und Maßnahmeförderungsrichtlinien des Landes Hessen (IMFR) vom 02.05.2011 (StAnz. 21/2011 S. 747) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Kostenrichtwerten aus dem gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen in der jeweils gültigen Höhe und dem verbindlich abgestimmten Finanzierungsplan.

Nicht in den Investitionsbetrag fließen gem. IMFR u. a. die Kosten für die Anschaffung von Grundstücken.

2.1 Die Regelfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) öffentliche Förderung (Bund, Land, Kommunen, LWV)
- b) Darlehen, (z.B. Integrationsamt, BMA)
- c) Eigenmittel (hierzu gehören auch sog. Drittmittel wie z.B. Zuschüsse der Aktion Mensch).

Hierbei wird grundsätzlich der Einsatz von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenmitteleinsatz erwartet. Abweichende Regelungen sind möglich, wobei 10 % Eigenmitteleinsatz nicht unterschritten werden dürfen.

2.2 Folgende Positionen fließen in den Investitionsbetrag ein:

- a) Die tatsächlich anfallenden Zinsen in nachgewiesener Höhe für die im abgestimmten Finanzierungsplan ausgewiesenen Darlehen.

- b) Die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung dieser Darlehen bis zur Höhe einer anfänglichen Tilgungsleistung von 2% der ursprünglichen Darlehenssumme.
- c) Die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten bezogen auf die vom Träger eingebrachten Eigenmittel fließen mit 5,75% (2,0 % Abschreibungs- bzw. Tilgungsanteil und 3,75 % Zinsanteil) in den Investitionsbetrag ein.
- d) Für die Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden 0,6% des Herstellungswertes.
Die zweckentsprechende Verwendung oder Vorhaltung dieser Aufwendungen ist gegenüber der zuständigen Landesbehörde bzw. dem Leistungsträger auf Antrag nachzuweisen.
- e) Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5% des Herstellungswertes.
- f) Für die Wiederbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 10% des Herstellungswertes. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung darzustellen.
- g) Wird die Betriebs- und Geschäftsausstattung ganz oder teilweise geleast, ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich der Modalitäten mit dem Leistungsträger vorzunehmen.

2.3 Regelungen für Einrichtungen, die nicht gefördert werden können oder nicht gefördert werden

Grundlage für die Bemessung des Investitionsbetrages nach § 16 dieses Rahmenvertrages sind bei nicht geförderten Einrichtungen die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten maximal in Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen für investiv geförderte Einrichtungen im Sinne der Förderungsrichtlinien (IMFR in der jeweils gültigen Fassung)

Hinsichtlich der Finanzierung treten an die Stelle der öffentlichen Förderung im Sinne der Ziffer 2.1 a) u. b) Kapitalmarktmittel.

In den Investitionsbetrag fließen analog der Ziffer 2.2 a) die tatsächlich anfallenden marktüblichen Zinsen in nachgewiesener Höhe für die im abgestimmten Finanzierungsplan ausgewiesenen Darlehen ein.

Die Regelungen unter Ziffer 2.2 b) bis g) gelten unverändert.

2.4 Mietobjekte

Bei angemieteten Objekten tritt an die unter Ziffer 2.2 a) und b) genannten Positionen die Miet- oder Pachtzahlung. Hierbei orientiert sich der übernahmefähige Wert an der Höhe der ortsüblichen Miete für nicht preisgebundenen Wohnraum / Gewerbeobjekte.

Die Größenordnung des für Instandhaltungen bzw. Instandsetzungen anzusetzenden Wertes ist abweichend von den Regelungen unter Ziffer 2.2 d) im Einzelfall zu bestimmen, hierbei sind insbesondere im Miet- bzw. Pachtvertrag getroffene Finanzierungsregelungen zu diesem Bereich zu berücksichtigen.

3. Verfahrenshinweise

- 3.1** Der Einrichtungsträger zeigt den jeweiligen Ablauf der Bindungsfrist der Darlehen und die neuen Konditionen an. Der Investitionsbetrag wird neu vereinbart.
- 3.2** Der Einrichtungsträger zeigt die vollständige Tilgung eines Darlehens an. Die Aufwendungen/Kosten für Zinsen und Tilgung entfallen ersatzlos. Der Investitionsbetrag ist neu zu vereinbaren.
- 3.3** Der Einrichtungsträger zeigt die vollständige Abschreibung bzw. Tilgung der eingebrachten Eigenmittel an. Die Aufwendungen/Kosten für Zinsen und Abschreibung bzw. Tilgung entfallen ersatzlos. Der Investitionsbetrag ist neu zu vereinbaren.
- 3.4** Die Übernahme abweichender Kosten bezüglich der Ziffern 2.2 d) und 2.2 e) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums bzw. unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 SGB XII auch früher möglich.
- 3.5** Es ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren nach Betriebsaufnahme die im Investitionsbetrag enthaltenen Beträge zu Ziffer 2.2 d) bis f) nicht umfassend in Anspruch genommen werden müssen. Die nicht verbrauchten Mittel sind gesondert darzustellen.
- 3.6** Entsprechen beim Kauf insbesondere von älteren Gebäuden einschließlich notwendiger Modernisierungsmaßnahmen die sich dann ergebenden Bezugsgrößen für die Ermittlung der Instandhaltungswerte und des Wiederbeschaffungswertes für BGA nicht den Kostengrößen, wie sie bei neuen Einrichtungen angesetzt werden, so können in diesen Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3.7** Bei der Berechnung des Investitionsbetrages wird eine Mindestauslastung von 95 % zugrunde gelegt.
- 3.8** Für Einrichtungen, die vor dem 01.04.2004 ihren Betrieb aufgenommen haben (Bestandseinrichtungen), gelten die bisherigen Regelungen zur Ermittlung des Investitionsbetrages weiter.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und werden als Anlage 4 Bestandteil des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII.

Anlage 4.1

zu Teil 4 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Verfahrensregelungen zur Bemessung des Investitionsbetrages bei Investitionen im Bestand (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für Einrichtungen, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben

Anlage 4.1

Verfahrensregelungen zur Bemessung des Investitionsbetrages bei Investitionen im Bestand (Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen) für Einrichtungen, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben

1. Ausgangssituation

Der bestehende Investitionsbetrag kann nur im Rahmen einer umfassenden Nachweispflicht zu Restwerten, aktuellen Finanzierungsverpflichtungen, lfd. Instandhaltungen etc. auf die „Regelungen zum Investitionsbetrag im Sinne des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII“ (Anlage 41 zum Rahmenvertrag) umgestellt werden.

Die Vereinbarungspartner verständigen sich daher auf das nachfolgend beschriebene „**Vereinfachte Berechnungsverfahren**“:

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben.

3. Auslösende Faktoren

Auf das vereinfachte Berechnungsverfahren können sich die Vertragspartner verständigen bei Investitionen im Bestand, wie Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen (auslösende Faktoren), die eine Finanzierung der Maßnahme erfordern.

Auf Verlangen ist dem Träger der Sozialhilfe nachzuweisen, dass die Finanzierung aus dem vereinbarten Investitionsbetrag bezogen auf die von der Maßnahme betroffenen Plätze nicht umfassend möglich ist.

4. Bemessung des Investitionsbetrages

Hinsichtlich der Bemessung des Investitionsbetrages für die Maßnahme gilt folgendes:

¹ Anlage 4 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII

4.1 Zinsen Fremdkapital

Die tatsächlich anfallenden Zinsen in marktüblicher und nachgewiesener Höhe aus den im abgestimmten Finanzierungsplan ausgewiesenen Darlehen. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Darlehensverträge zu erbringen.

4.2 Zinsen Eigenkapital

3,75% Zinsen bezogen auf vom Leistungserbringer selbst eingebrachte und im abgestimmten Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenmittel.

4.3 Tilgung

Die Tilgung des Fremd- und Eigenkapitals bezogen auf die im abgestimmten Finanzierungsplan ausgewiesenen Werte bestimmt sich nach der Laufzeit.

Die Umsetzung erfolgt in Form von Annuitäten. Eingesparte Zinsen erhöhen den Tilgungsanteil.

Unberücksichtigt bleibt hierbei der Tilgungsanteil für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA), da die Refinanzierung durch die Berücksichtigung der Abschreibung (siehe Ziffer 4.6) sichergestellt wird.

4.4 Instandhaltung Gebäude

0,6% der auf das Gebäude entfallenden Kosten der Maßnahme

4.5 Instandhaltung BGA

2,5% der auf BGA entfallenden Kosten der Maßnahme

4.6 Abschreibung BGA

10% der auf BGA entfallenden Kosten der Maßnahme

4.7 Anpassungsbetrag

Der Leistungserbringer beteiligt sich mit einem Anteil von 20% des bisher vereinbarten Investitionsbetrages an der Refinanzierung der Kosten der Maßnahme.

4.8 Investitionsbetrag neu

Der sich aus den Ziffern 4.1 bis 4.6 ergebende Wert wird für die Laufzeit nach Ziffer 4.9 dem bisher vereinbarten Investitionsbetrag hinzugerechnet, der Wert nach Ziffer 4.7 mindert den neu zu vereinbarenden Investitionsbetrag für die Laufzeit nach Ziffer 4.9 und ergibt den neu zu vereinbarenden Investitionsbetrag.

4.9 Laufzeit der Finanzierung

Die Laufzeit der Finanzierung bestimmt sich nach dem Kostenumfang der Maßnahme wie folgt:

bis unter 20% pro Platz =	Laufzeit 5 Jahre
ab 20% bis 40% pro Platz =	Laufzeit 10 Jahre
ab 40% bis 60% pro Platz =	Laufzeit 15 Jahre
ab 60% bis 80% pro Platz =	Laufzeit 20 Jahre
ab 80% pro Platz	Laufzeit 25 Jahre

der Neubaukosten gem. den Kosten- bzw. Flächenrichtwerten aus dem gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kostenrichtwert (brutto) beträgt pro m² Netto-Grundfläche
(Stand August 2011 / Basis 100% = 2015):

für Wohnstätten für behinderte Menschen	1.818,- €/m ² NGF
(Preisindex Wohngebäude = 92,9)	

Die Kostenrichtwerte sind entsprechend dem jeweiligen Baupreisindex fortzuschreiben.

Die relevanten Flächenrichtwerte sind ebenfalls dem gemeinsamen Informationsblatt in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Abweichende Regelungen zur Laufzeit sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

5. Abstimmung der Maßnahme

Der Maßnahmehbeginn ist rechtzeitig mit dem Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

Hierzu sind dem Träger der Sozialhilfe die notwendigen Unterlagen in Form eines Kosten- und Maßnahmepolanes zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Sozialhilfe prüft die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme und die Angemessenheit der Kosten.

Die Kosten der Maßnahme sollen 75% des Kostenrichtwertes nach Ziffer 4.9 nicht überschreiten.

6. Abstimmung der Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vergütung sind vor Beginn der Maßnahme mit dem Träger der Sozialhilfe abzustimmen. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist zu erstellen, der Grundlage für die Berechnung des Investitionsbetrages ist. Eigenmittel fließen in einem Umfang von 20% der abgestimmten Kosten in die Finanzierung ein. Abweichende Regelungen sind möglich, wobei 10% Eigenmitteleinsatz nicht unterschritten werden sollen.

Bei der Finanzierung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel (Bund, Land, Kommune, LWV) zu prüfen, die vorrangig einzusetzen sind. Dies schließt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn im Rahmen der Bestimmungen des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht aus.

7. Beendigung der Laufzeit

Der Leistungserbringer zeigt das Auslaufen der getroffenen Vereinbarung an. Der Investitionsbetrag ist neu zu vereinbaren. Dies kann im „vereinfachten Berechnungsverfahren“ oder durch eine Neuverhandlung erfolgen. Beim „vereinfachten Berechnungsverfahren“ wird der Investitionsbetrag um den im Rahmen der Berechnung ermittelten Finanzierungsanteil (Ziffer 4.1 bis 4.3) sowie den berücksichtigten Anteil aus dem bisherigen Investitionsbetrag (Anpassungsbetrag nach Ziffer 4.7) korrigiert.

8. Vergütungstechnische Umsetzung

Die Bemessung des Investitionsbetrages erfolgt mittels des als Anlage dieser Regelung beigefügten Berechnungsbogens, der bei Bedarf als Excel-Datei zur Verfügung gestellt wird. Der Berechnungsbogen wird Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.

Die vergütungstechnische Umsetzung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich.

Der Leistungserbringer zeigt die Fertigstellung der Maßnahme schriftlich an.

9. Nachweispflicht

Auf Verlangen sind dem Träger der Sozialhilfe die für die Maßnahme tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen.

10. Neuberechnung des Investitionsbetrages

Die Möglichkeit der individuellen Neuberechnung des Investitionsbetrages bleibt von dieser Regelung unberührt.

11. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und werden als Anlage 4.1 Bestandteil des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII.

Anlage zu Ziffer 8: Berechnungsbogen

Anlage 4.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Stammdaten

1. Träger:

	ZAD-Nr. Leistungs- erbringer	

2. Einrich-tung(en):

Anlage 4.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

AK

Menschen mit Abhangigkeitserkrankungen

Wohnheim

GB

Menschen mit geistiger Behinderung

HIV /Aids

Menschen mit HIB- / Aids-Erkrankung

KB

Menschen mit körperlicher Behinderung

SB

Anlage 4.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Vereinfachtes Berechnungsverfahren für Investitionsmaßnahmen im Bestand

Träger:

--

Einrichtung:

Auflistung, siehe Stammdaten

Maßnahme
betrifft bitte
Auswahl treffen

Wohnheim



Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden	Ausgangswert 08/2011	92,9	1.818,00 €
	Aktueller Wert		1.818,00 €

Investitionsbetrag bisher:		Sollplätze	prospektive Belegung für Berechnung	ergibt Auslastung	ergibt relevante Berechnungstage
Plätze insgesamt		76			
von der Maßnahme betroffene Plätze		34			

Anhaltswerte für die mindestens notwendige Investitionssumme ...

nur Gebäude Kontengruppe 200 - 500 u. 700 rd.	-T€	abhängig von der Finanzierung
nur Betriebs- und Geschäftsausst. Kontengr. 600 rd.	-T€	abhängig von der Finanzierung

damit sich eine Erhöhung des bestehenden Investitionsbetrages ergibt

eine Maßnahme mit einem geringeren Umfang ist i.d.R. aus den lfd. Instandhaltungsmitteln zu finanzieren.

Neubaukosten pro Platz: **82.674,00 €** **ggf. abweichende Neubaukosten**

Kosten der Maßnahme nach DIN 276:

Kgr.	Beschreibung	Bruttogesamt	pro Platz	Prozent von Neubaukosten
100	Grundstück			bitte differenziert darstellen
200	Herrichten und Erschließen		- €	
300	Bauwerk/Baukonstruktion		- €	
400	Technische Anlage / Installation		- €	
500	Außenanlagen		- €	
600	Ausstattung / Gerät		- €	
700	Baunebenkosten / Sonstiges		- €	
200 - 700	Gesamtsumme brutto	- €	- €	

200 - 500 u. 700	Gebäude und Außenanlagen	- €	- €	#DIV/0!
600	Betriebs- und Geschäftsausstattung	- €	- €	#DIV/0!

Anlage 4.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Finanzierung der Maßnahme:

<u>Öffentlich Förderung (Zuschüsse)</u>	Betrag	individuell ver- einbarte abweichende Laufzeit:	Jahre	
			Laufzeit:	Jahre
<u>Öffentliche Förderung (Darlehen)</u>		Zinssatz	Tilgung	Annuität
<u>Kapitalmarktmittel</u>				
siehe Tabelle 1				
<u>Eigenmittel:</u>	- €			
<u>aktivierte Eigenleistung:</u>				
Summe:	- €			

Berechnung Investitionsbetrag der Maßnahme

Finanzierungskosten

<u>aus öffentl. Förderung (Darlehen)</u>	Jahr	pro Tag Plätze Maßnahme	pro Tag Ge- samtplätze
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
<u>aus Kapitalmarktmitteln</u>			
siehe Tabelle 1	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
<u>aus Eigenmitteln</u>	- €	- €	- €
<u>aus aktivierte Eigenleistungen</u>	- €	- €	- €
Zwischensumme:	- €	- €	- €

<u>Laufzeit</u>		Jahre
<u>abzügl. Tilgungsanteil Betriebs- und Geschäftsausst.</u>	- €	- €
Zwischensumme Finanzierungskosten	- €	- €

Instandhaltung Gebäude

- €	0,60%		- €	- €	- €
-----	-------	--	-----	-----	-----

Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung

- €	2,50%		- €	- €	- €
-----	-------	--	-----	-----	-----

Wiederbeschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung

- €	10,00%		- €	- €	- €
-----	--------	--	-----	-----	-----

Summen:		- €	- €	- €
----------------	--	-----	-----	-----

Anlage 4.1 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020

Berechnung des neuen Investitionsbetrages:

Investitionsbetrag alt:	- €
-------------------------	-----

Summe bestehender Investitionsbetrag jährlich	- €	für die betroffenen Plätze
hiervon 20% für die Maßnahme jährlich einzusetzen	- €	für die betroffenen Plätze
Anteil aus bisherigem IB (Anpassungsbetrag)	davon Gebäude	93% - € - €
	davon BGA	7% - € - €

Investitionsbetrag für die Maßnahme	- €
-------------------------------------	-----

Neuer Investitionsbetrag (bezogen auf alle Plätze)	- €
--	-----

Vereinbarungszeitraum *Beginn* bis *Ende*

Kürzung (rot) oder Zuschlag (schwarz) nach Ablauf Vereinbarungszeitraum

auf den dann bestehenden Investitionsbetrag

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Leistungserbringer

Unterschrift Leistungsträger